

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 06.05.2020

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5950

Berichterstattung: Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5950

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

## Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Ausnahme der Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen, derer sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG bedienen sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und 4 TierNebG. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 TierNebG gehören zum eigenen Wirkungskreis. <sup>4</sup>Das für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Aufgaben die Zuständigkeit anderer Behörden zu bestimmen oder sich die Zuständigkeit vorzubehalten.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium)“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

## Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Ausnahme der Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen, derer sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG bedienen, sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und 4 TierNebG. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt Satz 3/1) <sup>3</sup>Die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 TierNebG gehören zum eigenen Wirkungskreis. <sup>3/1</sup>Die **sonstigen Aufgaben nach Satz 1 gehören zum übertragenen Wirkungskreis; die** Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. <sup>4</sup>Das für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium) **bestimmt die Behörde, die für die von Satz 1 ausgenommenen Aufgaben zuständig ist, durch Verordnung und** wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Aufgaben die Zuständigkeit anderer Behörden zu bestimmen oder sich die Zuständigkeit vorzubehalten.“

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5950

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Angabe „vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) \_\_\_\_ Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„<sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte erheben für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG von deren Besitzern Gebühren und Auslagen; zur Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes gehören das Abholen, Sammeln, Kennzeichnen, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten und Verwenden sowie die endgültige Beseitigung.“**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) \_\_\_\_ Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„<sup>1</sup>Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erhebt dieser für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.“**

bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5950

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beseitigung von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das in einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports verendet ist oder nicht für Zwecke des Verzehrs getötet wurde (Falltiere), falls die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Tests auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE-Tests) an diesen Falltieren besteht.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtige trägt“ durch die Worte „Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so ist der Verlust von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu 40 vom Hundert auszugleichen.“

dd) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Im Fall des Satzes 4 ist der Verlust in entsprechender Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.“

ee) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 \_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

**aaa) In Nummer 1 werden der Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2)“ gestrichen und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)“ durch die Angabe „\_\_\_\_\_ § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)\_\_\_\_\_“ ersetzt.**

**bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Sammeln und Befördern“ durch die Worte „Sammeln, Kennzeichnen, Befördern und Verwenden“ ersetzt.**

bb) *unverändert*

cc) **In Satz 4 werden \_\_\_\_\_ die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „\_\_\_\_\_ Abs. 3 \_\_\_\_\_“ und die Worte „dem nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „den Landkreisen und kreisfreien Städten zu 40 vom Hundert“ ersetzt.**

dd) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Im Fall des Satzes 4 ist der Verlust in \_\_\_\_\_ Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.“

ee) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5950

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten 60 vom Hundert der Verluste nach Absatz 3 Satz 3.“
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Im Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG erstattet die Niedersächsische Tierseuchenkasse dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung 60 vom Hundert der Verluste.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Die Niedersächsische Tierseuchenkasse teilt dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mit.“
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „dem Beseitigungspflichtigen nach § 1 Satz 1“ durch die Worte „dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.
- f) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
- „(8) <sup>1</sup>Die Niedersächsische Tierseuchenkasse übermittelt dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung auf dessen Anforderung die folgenden Daten in Bezug auf Tierhalterinnen und Tierhalter im Einzugsbereich der Beseitigungseinrichtung:
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden \_\_\_\_\_ die Worte „nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „\_\_\_\_\_ Landkreisen und kreisfreien Städten\_\_\_\_\_“ und die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erstattet die Niedersächsische Tierseuchenkasse diesem 60 vom Hundert der Verluste.“
- cc) *unverändert*
- cc/1)Im neuen Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „sowie die Landkreise und kreisfreien Städte sind“ ersetzt.
- dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Die Niedersächsische Tierseuchenkasse **sowie die Landkreise und \_\_\_\_\_ kreisfreien Städte teilen sich die Ergebnisse ihrer Prüfungen jeweils** unverzüglich mit.“
- e) *unverändert*
- f) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5950

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

1. Name, Vorname, Anschrift und Tierseuchenkassennummer sowie
2. Art und Menge der gehaltenen Tiere.

<sup>2</sup>Die Übermittlung der Daten kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

4. § 4 wird gestrichen.

4. *unverändert*

5. **§ 5 erhält folgende Fassung:**

**„§ 5  
Übergangsvorschrift**

**Auf den Ausgleich und die Erstattung von Verlusten in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des [einsetzen: letzter Tag des Monats, in dem das Gesetz verkündet wird] sind die betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.“**

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

§ 3 Abs. 3 Satz 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„<sup>6</sup>Für Tierkörper von Vieh, die wegen belastender Rückstände nicht verwertbar sind oder auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen, gelten die Absätze 1 und 2.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der ab dem 1. August 2020 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

In § 3 Abs. 3 Satz 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, **werden** \_\_\_\_\_ **nach dem Wort** „sind“ **die Worte** „\_\_\_\_\_“ oder auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen \_\_\_\_\_ **eingefügt.**

Artikel 3

Neubekanntmachung

*unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5950*

*Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*

Artikel 4  
Inkrafttreten

Artikel 4  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

*unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2020 in Kraft.